



Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit Nr. 13 / 2021

Sortenschutzgebührentarif 2021 - SST 2021

Präambel

Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) für Tätigkeiten nach dem Sortenschutzgesetz 2001 i.d.g.F

Auf Grund des § 6 Abs. 6 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG), BGBl. I Nr. 63/2002 idgF, wird im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus und dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt:

§ 1 Die Gebühren für Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit nach § 23 Abs. 2 des Sortenschutzgesetzes 2001, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2005, werden in der Anlage festgesetzt.

§ 2. Die Anmeldegebühr ist für alle Pflanzenarten gleich und ist bei der Antragstellung zu entrichten.

§ 3. (1) Die Prüfgebühren für Sortenprüfungen (Registerprüfung), die vom Bundesamt für Ernährungssicherheit oder anderen inländischen Prüfstellen erfolgen, gelten für jede Vegetationsperiode (Anlage)

(2) Die Kosten der Sortenprüfungen (Registerprüfung), die durch ein Sortenschutzamt eines EWR-, Mitglied- oder Verbandsstaates erfolgen, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.

(3) Ist eine erweiterte Begutachtung erforderlich, ist zusätzlich eine Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens in Rechnung zu stellen ist. Wenn abzusehen ist, dass Aufwendungen eine betragsmäßig festgesetzte Gebühr wesentlich überschreiten werden, ist davon der Antragsteller in Kenntnis zu setzen. Eine wesentliche Überschreitung liegt ab einer zusätzlichen Gebühr im Ausmaß von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 1002 vor.

(4) Sind Erledigungen im Zuge der Tätigkeiten nach dem Sortenschutzgesetz 2001 notwendig, die nicht im ggstl. Gebührentarif angeführt sind, ist eine zusätzliche Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzlich angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben ist. Wenn abzusehen ist, dass



derartige Aufwendungen den Betrag von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 1002 überschreiten, ist davon der Antragsteller/überwachte Betrieb in Kenntnis zu setzen.

(5) Werden die Gebühren über Aufforderung gemäß Vorschreibung nicht entrichtet, ergeht eine Zahlungserinnerung. Bei ungenütztem Verstreichen der in der Zahlungserinnerung genannten Zahlungsfrist ergeht eine Mahnung, wobei hierfür eine Mahngebühr anfällt. Bei ungenütztem Verstreichen der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist, sind die Gesamtgebühren vom BAES mit Bescheid vorzuschreiben.

(6) Die Gebühren für nichtamtliche Sachverständige, die das Bundesamt für Ernährungssicherheit heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.

§ 4. (1) Übernimmt das Bundesamt für Ernährungssicherheit bei Beginn der auf die Anmeldung zum Sortenschutz folgenden Vegetationsperiode vollständige Prüfergebnisse der Sortenzulassungsbehörde oder einer anderen inländischen Prüfstelle, die außerhalb eines Verfahrens nach dem Sortenschutzgesetz oder auf Grund eines Sortenzulassungsverfahrens gemäß Saatgutgesetz 1997 gewonnen wurden und die die Anforderungen des § 3 Abs. 2 bis 5 Sortenschutzgesetz bestätigen, wird eine Übernahmegebühr verrechnet.

(2) Übernimmt das Bundesamt für Ernährungssicherheit bei Beginn der auf die Anmeldung zum Sortenschutz folgenden Vegetationsperiode vollständige Prüfergebnisse eines Sortenschutzamtes eines EWR-, Mitglied- oder Verbandsstaates, die außerhalb eines amtlichen Verfahrens auf Sortenschutzerteilung oder auf Grund eines amtlichen Sortenzulassungsverfahrens gewonnen wurden und die die Anforderungen des § 3 Abs. 2 bis 5 Sortenschutzgesetz bestätigen, wird eine Übernahmegebühr verrechnet.

§ 5 (1) Die Jahresgebühr beginnt für jede geschützte Sorte für das erste Schutzjahr mit der gleichen Jahresgebühr. Für jedes weitere Schutzjahr bis zum 16. Schutzjahr erhöht sich die Jahresgebühr gegenüber der Jahresgebühr für das jeweils vorangegangene Schutzjahr um einen fixen Betrag. Ab dem 17. Schutzjahr bleibt die Jahresgebühr gleich.

(2) Die Jahresgebühr für das erste Schutzjahr ist zwei Monate nach Erteilung des Sortenschutzes fällig. Die Jahresgebühr für jedes weitere angefangene Schutzjahr ist am wiederkehrenden Jahrestag der Erteilung des Sortenschutzes im Vorhinein fällig.

§ 6 Gebühren für Expertentätigkeit fallen nur in bestimmten Fällen an. Der Antragsteller wird vor Durchführung der Tätigkeit auf die zusätzlichen Gebühren hingewiesen.

§ 7 Die Gebühren sind gemäß § 19 Abs. 15 GESG Einnahmen der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES).

§ 8 Der Sortenschutzgebührentarif (SST 2021) tritt am 01. Jänner 2021 in Kraft. Mit Inkrafttreten des SST 2021 tritt der Sortenschutzgebührentarif 2020 außer Kraft.

Anlage



Allgemeine Gebühren

Code-Nr.			Gebühr/ Einheit €
0		Allgemeine Gebühren	
1001		Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	82,10
1002		Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	188,90
1003		Anfahrtpauschale im Zuge der Überwachung, Kontrolle und Autorisierung	154,10
1008		Anteilige Anfahrtpauschale bei 2 Betriebsanfahrten pro Tag	74,50
1009		Anteilige Anfahrtpauschale bei 3 Betriebsanfahrten pro Tag	55,20
1004		Sonn-, Feiertags und Nachtzeitzuschlag - Bei Tätigkeiten auf Verlangen der Partei und im Rahmen amtlicher Kontrollen und Überwachungen bei Gefahr in Verzug an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 100%; an Werktagen außerhalb der Dienstzeit Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 50%	
1005		Amtsbestätigung je Stück	152,10
1008		Duplikat	52,40
1006		Mahngebühr	41,10
1007		Kopierkosten je Seite	0,50

Sortenschutzgebührentarif 2021

Code-Nr.		Sortenschutzgebührentarif	Kurz- Bezeichnung	Gebühren in €
1		Antrag/Auftrag		
13010	2011096	Anmeldegebühr inkl. Sortenbezeichnung gemäß § 2	ANSS	384,20
2		Prüfgebühr für Sortenprüfungen pro Jahr gemäß §3.(1)		
13020	2011097	Getreide, Mais, Kartoffel, Beta-Rübe, Erbse, Körnerraps, Sonnenblume, Soja	SS_RP1	681,60
13021	2011098	Bäume	SS_RP2	75,90
13022	2011099	Alle anderen Pflanzenarten	SS_RP3	425,40
13023		Zusätzliche Untersuchungen nach Aufwand je angefangen Stunde (z.B.: Elektrophorese) zumindest	SS-AUFW	nach Aufwand
3		Kosten der Registerprüfung gemäß Prüfgebühr der beauftragten Prüfstelle im Ausland		
13030		Im Falle der Beauftragung	SS_BEAUF	nach Aufwand



Bundesamt für Ernährungssicherheit

13031		Im Falle der Übernahme	SS_UEBER	nach Aufwand
4		Übernahmegebühr gemäß § 4		
13040	2011103	Übernahmegebühr bei Inland	SS_RPÜ1	257,80
13041	2011104	Übernahmegebühr bei Ausland	SS_RPÜ2	303,80
5		Jahresgebühr gemäß § 5		
05. Jan		Gruppe 1: Getreide, Mais, Kartoffel, Beta-Rübe, Erbse, Körnerraps, Sonnenblume, Soja		
13050	2011105	1. Schutzjahr	JGSS-GR1/01	167,10
13051	2011106	2. Schutzjahr	JGSS-GR1/02	239,00
13052	2011107	3. Schutzjahr	JGSS-GR1/03	310,80
13053	2011108	4. Schutzjahr	JGSS-GR1/04	382,90
13054	2011109	5. Schutzjahr	JGSS-GR1/05	454,80
13055	2011110	6. Schutzjahr	JGSS-GR1/06	526,80
13056	2011111	7. Schutzjahr	JGSS-GR1/07	598,80
13057	2011112	8. Schutzjahr	JGSS-GR1/08	670,80
13058	2011113	9. Schutzjahr	JGSS-GR1/09	742,70
13059	2011114	10. Schutzjahr	JGSS-GR1/10	814,80
13060	2011115	11. Schutzjahr	JGSS-GR1/11	886,60
13061	2011116	12. Schutzjahr	JGSS-GR1/12	958,60
13062	2011117	13. Schutzjahr	JGSS-GR1/13	1.030,60
13063	2011118	14. Schutzjahr	JGSS-GR1/14	1.102,60
13064	2011119	15. Schutzjahr	JGSS-GR1/15	1.174,50
13065	2011120	16. Schutzjahr	JGSS-GR1/16	1.246,60
13066	2011121	17. Schutzjahr	JGSS-GR1/17	1.246,60
13067	2011122	18. Schutzjahr	JGSS-GR1/18	1.246,60
13068	2011123	19. Schutzjahr	JGSS-GR1/19	1.246,60
13069	2011124	20. Schutzjahr	JGSS-GR1/20	1.246,60
13070	2011125	21. Schutzjahr	JGSS-GR1/21	1.246,60
13071	2011126	22. Schutzjahr	JGSS-GR1/22	1.246,60
13072	2011127	23. Schutzjahr	JGSS-GR1/23	1.246,60
13073	2011128	24. Schutzjahr	JGSS-GR1/24	1.246,60
13074	2011129	25. Schutzjahr	JGSS-GR1/25	1.246,60
13075	2011130	26. Schutzjahr	JGSS-GR1/26	1.246,60
13076	2011131	27. Schutzjahr	JGSS-GR1/27	1.246,60
13077	2011132	28. Schutzjahr	JGSS-GR1/28	1.246,60
13078	2011133	29. Schutzjahr	JGSS-GR1/29	1.246,60
13079	2011134	30. Schutzjahr	JGSS-GR1/30	1.246,60



05. Feb		Gruppe 2: alle anderen Pflanzenarten		
13080	2011135	1. Schutzjahr	JGSS-GR2/01	167,10
13081	2011136	2. Schutzjahr	JGSS-GR2/02	210,20
13082	2011137	3. Schutzjahr	JGSS-GR2/03	253,50
13083	2011138	4. Schutzjahr	JGSS-GR2/04	296,60
13084	2011139	5. Schutzjahr	JGSS-GR2/05	339,70
13085	2011140	6. Schutzjahr	JGSS-GR2/06	382,90
13086	2011141	7. Schutzjahr	JGSS-GR2/07	426,00
13087	2011142	8. Schutzjahr	JGSS-GR2/08	469,40
13088	2011143	9. Schutzjahr	JGSS-GR2/09	512,50
13089	2011144	10. Schutzjahr	JGSS-GR2/10	555,70
13090	2011145	11. Schutzjahr	JGSS-GR2/11	598,80
13091	2011146	12. Schutzjahr	JGSS-GR2/12	642,00
13092	2011147	13. Schutzjahr	JGSS-GR2/13	685,20
13093	2011148	14. Schutzjahr	JGSS-GR2/14	728,40
13094	2011149	15. Schutzjahr	JGSS-GR2/15	771,40
13095	2011150	16. Schutzjahr	JGSS-GR2/16	814,80
13096	2011151	17. Schutzjahr	JGSS-GR2/17	814,80
13097	2011152	18. Schutzjahr	JGSS-GR2/18	814,80
13098	2011153	19. Schutzjahr	JGSS-GR2/19	814,80
13099	2011154	20. Schutzjahr	JGSS-GR2/20	814,80
13100	2011155	21. Schutzjahr	JGSS-GR2/21	814,80
13101	2011156	22. Schutzjahr	JGSS-GR2/22	814,80
13102	2011157	23. Schutzjahr	JGSS-GR2/23	814,80
13103	2011158	24. Schutzjahr	JGSS-GR2/24	814,80
13104	2011159	25. Schutzjahr	JGSS-GR2/25	814,80
13105	2011160	26. Schutzjahr	JGSS-GR2/26	814,80
13106	2011161	27. Schutzjahr	JGSS-GR2/27	814,80
13107	2011162	28. Schutzjahr	JGSS-GR2/28	814,80
13108	2011163	29. Schutzjahr	JGSS-GR2/29	814,80
13109	2011164	30. Schutzjahr	JGSS-GR2/30	814,80

Der Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit

Dr. Thomas Kickinger

Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES)

Spargelfeldstraße 191 | 1220 Wien | ÖSTERREICH | www.baes.gv.at

DVR: 0014541 | BAWAG P.S.K. AG | IBAN: AT85 6000 0000 9605 1513 | BIC: BAWAATWW